

Satzung
der Ortsgemeinde Holler
zur Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils (Abrundungssatzung)
für den Bereich der Gelbachstraße
vom 21. Oktober 1981

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Landesgesetzes vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.12.1985 (GVBl. S. 291) hat der Ortsgemeinderat von Holler am 30. Juni 1987 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom _____ (Az: _____) hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Durch die Flurstücke Nr. 684 bis 693 und b94/1 (Flur 6) sowie 1704/3 (Flur 19) an der Gelbachstraße wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet.

Die auf diesen Grundstücken zulässige bauliche Nutzung bestimmt sich nach § 34 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BBauG.

Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5431 Holler, den 21. Oktober 1987

gez. Molsberger
(Ortsbürgermeister)